



**MATYSSEK KIRCHMANN FREUND**  
RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

## Familie und Recht in Zeiten der Corona-Krise

WIR GEBEN IHNEN AUF DEN FOLGENDEN SEITEN  
NÄHERE INFORMATIONEN ZU DEN AKTUELLEN  
FRAGESTELLUNGEN, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT  
DEN MIT DER CORONA-KRISE BESTEHENDEN  
EINSCHRÄNKUNGEN AUFTRETEN.

VON HOLGER KIRCHMANN  
RA UND FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT  
STAND: 07.04.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Gewaltschutz</b> .....	<b>3</b>
Welche Voraussetzungen bestehen zum Einschreiten? .....	3
Was mache ich, wenn ich in einer derartigen Situation bin? .....	3
Welche weiteren Schritte muss ich unternehmen? .....	4
Welche Beratungsangebote stehen mir bei häuslicher Gewalt zur Verfügung? .....	4
Was muss ich weiter beachten, wenn mein Ehepartner die Wohnung verlassen hat? .....	4
<b>2. Corona-Krise und Umgangsrecht</b> .....	<b>5</b>
Was bedeutet die derzeit geltende Empfehlung, soziale Kontakte zu vermeiden? .....	5
Welche Umstände können eine Änderung der Umgangsregelung erfordern? .....	6
Wie ist die Situation, wenn eine Vereinbarung der Eltern oder eine gerichtliche Entscheidung zum Umgangsrecht besteht? .....	6
Welche alternativen Möglichkeiten bestehen zur Kontaktaufnahme? .....	6
Welche Möglichkeiten zur Beratung gibt es? .....	7
<b>3. Unterhalt in der Corona-Krise</b> .....	<b>7</b>
Was bedeutet Leistungsfähigkeit? .....	7
Wie verändert sich der Unterhalt bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld? .....	8
Wie verändert sich der Unterhalt, wenn ich als Selbstständiger keine Aufträge mehr habe oder mein Geschäft aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen ist? .....	8
Muss ich mich als Unterhaltspflichtiger um eine andere Stelle bewerben? .....	8
Muss ich staatliche Hilfen in Anspruch nehmen, um Unterhalt zahlen zu können? .....	9
Kann ich den Unterhalt einfach reduzieren oder einstellen? .....	9
Wo kann ich mich beraten lassen? .....	10

## Einleitung

Die mit der Krise verbundenen Einschränkungen wirken sich auch unmittelbar auf das Familienrecht aus. Einerseits werden sich voraussichtlich die Fälle häuslicher Gewalt durch die räumlichen Einschränkungen erhöhen, andererseits stellen sich bei gescheiterten familiären Beziehungen Fragen zu den Möglichkeiten der Umgangskontakte mit den eigenen Kindern und existenzielle Fragen zur Sicherung des Unterhalts.

## 1. Gewaltschutz

Die Bundesregierung rechnet mit einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen häuslicher Gewalt. Aufgrund der bestehenden freiheitsbeschränkenden Maßnahmen kommt es häufiger zu Gewaltausbrüchen innerhalb der Familie. Dieses Phänomen lässt sich auch jedes Jahr über die Weihnachtsfeiertage beobachten, auch hier kommt es zu einem deutlichen Anstieg polizeilicher Einsätze und gerichtlicher Verfahren. Dabei richten sich über 80 % der Gewalttätigkeiten gegen Frauen.

### Welche Voraussetzungen bestehen zum Einschreiten?

Das Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) rechtfertigt einen Eingriff der Polizei oder der Gerichte, wenn jemand vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person vorsätzlich und widerrechtlich verletzt. Dies können also beispielsweise körperliche Verletzungen sein (z.B. Ohrfeigen, Faustschläge oder Ziehen an den Haaren). Auch das Einschließen einer Person in einen Raum oder in eine Wohnung, so dass die Freiheit eingeschränkt wird, rechtfertigt eine Maßnahme gegen den Schädiger. Auch alleine das Festhalten, um jemand daran zu hindern, eine Wohnung zu verlassen, stellt einen derartigen Grund dar. Auch wenn es sich um alkoholbedingte Vorfälle handelt, greift das Gewaltschutzgesetz ein.

Es muss aber auch nicht zwingend zu einer Körperverletzung oder freiheitsentziehenden Maßnahme kommen. Auch alleine die Drohung mit einer derartigen Handlung kann bereits ausreichend sein. Das können beispielsweise verbale Androhungen sein, jemanden eine Ohrfeige zu geben oder ihn zu schlagen.

### Was mache ich, wenn ich in einer derartigen Situation bin?

Zunächst sollte versucht werden, die Polizei (Notrufnummer: 110) anzurufen und um Hilfe zu bitten. Gegebenenfalls können Sie auch Nachbarn bitten, dies für Sie zu erledigen.

Zur Abwehr von Gefahren kann die Polizei eine Reihe von Maßnahmen treffen. Nach einer Gewaltanwendung oder -androhung kann die Polizei den Gewalttäter der Wohnung verweisen und ein Rückkehrverbot für **zehn Tage** aussprechen, wenn die Gefahr weiterer Gewalthandlungen besteht.

Die Polizei wird die Einhaltung des Rückkehrverbots während der Zehn-Tage-Frist unangemeldet überprüfen. Ein Verstoß kann mit Ordnungsgeld oder mit Ordnungshaft verfolgt werden. Sollte der

Täter versuchen, während des Rückkehrverbots in die Wohnung zu kommen, sollte die Polizei auf jeden Fall informiert werden.

### **Welche weiteren Schritte muss ich unternehmen?**

Dem Opfer wird durch die Polizei eine Dokumentation über den Einsatz ausgehändigt. Sie sollten daher möglichst umgehend, auf jeden Fall aber innerhalb der Frist von 10 Tagen, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, der mit Ihnen die weiteren Schritte abstimmt. In der Regel wird dieser einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung bei dem zuständigen Familiengericht stellen. Dies geschieht zumeist im Wege einer einstweiligen Anordnung, d.h. ohne eine mündliche Verhandlung.

Sollten Sie einen Rechtsanwalt nicht bezahlen können, sollten Sie ihm dies direkt bei dem ersten Gespräch mitteilen. Er wird dann für Sie Verfahrenskostenhilfe für das gerichtliche Verfahren beantragen. Alternativ können Sie selbst auch bei der Rechtsantragstelle des für Sie zuständigen Amtsgerichts einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung stellen.

Diese Vorgehensweise ist deswegen wichtig, weil Sie nach Ablauf der Frist von 10 Tagen ansonsten ohne Schutz sind. Der Täter könnte ohne weiteres wieder in die Wohnung zurückkommen. In der Regel befristet das Gericht dann die eigene Entscheidung auf insgesamt sechs Monate. Es wird zudem auch, sofern dies beantragt wird, weitere Schutzmaßnahmen zu Ihren Gunsten aussprechen, z.B. Näherungsverbote.

### **Welche Beratungsangebote stehen mir bei häuslicher Gewalt zur Verfügung?**

Opfer häuslicher Gewalt empfinden ihre Situation oftmals als ausweglos. Holen Sie sich professionelle Hilfe, um Unterstützung für den Weg aus der Gewalt zu erhalten.

Folgende Ansprechpartner stehen beispielhaft zur Verfügung:

- Frauenberatungsstellen; Beratungsstellensuche auf: <http://www.frauenrw.de/gewalt/index.php>
- Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“. Unter der Rufnummer 08000 116 016 können Sie sich an 365 Tagen zu jeder Uhrzeit anonym und kostenlos beraten lassen. Mit Hilfe von Dolmetscherinnen ist eine Beratung in vielen Sprachen möglich. Anrufe werden streng vertraulich behandelt. Nach einer Erstberatung werden die von Gewalt betroffenen Frauen an eine Unterstützungseinrichtung vor Ort weitervermittelt. ([www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de))
- Frauenhäuser ([www.frauenhauskoordination.de](http://www.frauenhauskoordination.de))
- Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt
- Ehe- und Familienberatungsstellen
- Jugendämter Ihrer Gemeinde
- Rechtsanwälte (Suche unter: [www.anwaltauskunft.de](http://www.anwaltauskunft.de)); hier können Sie auch gezielt nach einem [Fachanwalt für Familienrecht](#) suchen

### **Was muss ich weiter beachten, wenn mein Ehepartner die Wohnung verlassen hat?**

Wenn der Ehepartner aus der Wohnung verwiesen wird, geschieht dies auch in der Regel mit der Absicht, die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufzunehmen. In diesem Falle liegt ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 BGB vor. Einerseits ist das Getrenntleben eine Voraussetzung um später einmal ein Scheidungsverfahren einleiten zu können. Andererseits sind mit dem Getrenntleben auch weitere zahlreiche Rechtsfolgen verbunden.

Mit dem Getrenntleben kann der Ehepartner, der gemeinsame minderjährige Kinder betreut, einen Unterhaltsanspruch für diese Kinder durchsetzen. Zugleich steht ihm selber auch ein Anspruch auf Getrenntlebensunterhalt zu, wenn die übrigen Voraussetzungen, wie die Unterhaltsbedürftigkeit und Leistungsfähigkeit vorliegen. Besonders wichtig ist, dass man diese Ansprüche sofort geltend macht, weil Unterhaltsansprüche grundsätzlich nur für die Zukunft beansprucht werden können (§ 1613 BGB). Suchen Sie daher möglichst bald einen Rechtsanwalt auf, der diese Ansprüche für Sie in der richtigen Art und Weise geltend macht. In der Regel ist ein Laie überfordert, Unterhaltsansprüche selber geltend zu machen, um den Unterhaltspflichtigen in Verzug zu setzen. Er wird Sie auch beraten, wie Sie beispielsweise sicherstellen können, zukünftig die Miete zu bezahlen.

Wenn Sie der Auffassung sind, sie könnten einen Rechtsanwalt nicht bezahlen, haben Sie die Möglichkeit, einen Beratungshilfeschein bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht ihres Wohnortes zu beantragen. Sie können dort persönlich unter Vorlage eines Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) und mit den notwendigen Einkommensunterlagen (Gehaltsabrechnungen, Bescheid über Arbeitslosengeld, Mietvertrag und Darlehensverträge) vorsprechen. Jeder Rechtsanwalt ist dann verpflichtet, Sie bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu beraten. Sie müssen lediglich einen Eigenanteil i.H.v. 15 € als so genannte Schutzgebühr bei dem Rechtsanwalt bezahlen.

## **2. Corona-Krise und Umgangsrecht**

### **Was bedeutet es in diesen Zeiten, wenn Eltern von minderjährigen Kindern getrenntleben?**

Auch in den Zeiten der Corona-Krise gilt, dass beide Elternteile für minderjährige Kinder wichtige Bezugspersonen sind. Kinder haben weiterhin Anspruch darauf, mit beiden Elternteilen Kontakt zu haben. Der regelmäßige Umgangskontakt mit beiden Elternteilen gehört daher grundsätzlich zum Wohl des Kindes und ist für dessen persönliche Entwicklung wichtig. Eine Verweigerung des Umgangs mit dem Hinweis auf die aktuelle Krise ist also unzulässig.

Auch die **Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder stehen** einer Wahrnehmung der Umgangskontakte nicht entgegen. Die Verordnungen bzw. Allgemeinverfügungen sehen vor, dass physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind. Angesichts der Bedeutung von Umgangskontakten für die Eltern-Kind-Beziehung sind diese grundsätzlich zum „absolut nötigen Kontaktminimum“ zu zählen. Einzelne Verordnungen sehen entsprechend vor, dass ein Verlassen der Wohnung zur Wahrnehmung des Sorgerechts oder Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich zulässig ist ([§ 14 Abs. 3d Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin vom 22.3.2020](#)).

### **Was bedeutet die derzeit geltende Empfehlung, soziale Kontakte zu vermeiden?**

Die Empfehlung, soziale Kontakte möglichst zu vermeiden, bezieht sich nicht auf die Kernfamilie, auch wenn die Eltern nach einer Trennung in zwei getrennten Haushalten leben. Kinder sollen selbstverständlich auch weiterhin sozialen Kontakt zum anderen Elternteil behalten. Bei der Frage, wie man die persönliche Begegnung zwischen Eltern und Kind in Zeiten der Coronakrise am besten organisiert, dürfte eine Rolle spielen, wie das Kind zum anderen Elternteil gelangt und ob es auf dem Weg zu ihm mit weiteren Personen in Kontakt kommen würde bzw. wie sich das vermeiden ließe. Natürlich muss auch der umgangsberechtigte Elternteil sich strikt an die Anweisungen und Regeln der jeweiligen Landesregierung im Rahmen der Infektionsschutzgesetze halten!

## **Welche Umstände können eine Änderung der Umgangsregelung erfordern?**

Nicht jeder Umstand steht einem Wechsel des Kindes zum anderen Elternteil entgegen. Erkrankt das Kind beispielsweise an einer nicht hoch infektiösen Krankheit, kommt es für den Wechsel etwa auf die Transportfähigkeit des Kindes an. Grundsätzlich sind beide Eltern für die Betreuung des erkrankten Kindes zuständig, so dass der Wechsel des Kindes zum anderen Elternteil kindeswohlgerecht sein kann.

Durch die Corona-Krise sind aber einige besondere Umstände denkbar: Ein nur allgemeines Risiko – wie die Möglichkeit, auf dem Weg in einen Verkehrsunfall zu geraten oder sich unterwegs trotz Vorsichtsmaßnahmen zu infizieren – dürfte nicht zur Rechtfertigung einer Abweichung von der Umgangsregelung ausreichen. Zudem dürfte eine landesweite Ausgangs- oder Kontaktbeschränkung, die Kontakt zur Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts weiterhin erlaubt, kein Hindernis darstellen.

Anders könnte dies unter anderem zu beurteilen sein, wenn das Kind im anderen Elternhaus Kontakt zu einer positiv getesteten Person zu erwarten hat oder wenn das Kind, ein Elternteil oder eine andere dem Haushalt eines Elternteils angehörige Person zu einer Risikogruppe gehört. Auch wenn behördlicherseits Quarantänemaßnahmen für Personen in einem Haushalt angeordnet worden sind, sind diese selbstverständlich zu beachten. In diesem Fall scheidet auch ein Umgangskontakt aus.

Bei diesen rechtlichen Hinweisen ist zu berücksichtigen, dass eine absolut rechtssichere Empfehlung nicht gegeben werden kann, weil die derzeitige Krisensituation völlig neue Rechtsfragen aufwirft.

## **Wie ist die Situation, wenn eine Vereinbarung der Eltern oder eine gerichtliche Entscheidung zum Umgangsrecht besteht?**

Diese Vereinbarungen und gerichtlichen Entscheidungen (z.B. Beschlüsse oder vergleiche zum Umgangsrecht) bestehen weiterhin. Zunächst sollte einmal versucht werden, im Rahmen eines persönlichen Gespräches zwischen den Elternteilen eine Einigung herbeizuführen, die der aktuellen Krisensituation gerecht wird. Sollte eine Einigung nicht zu Stande kommen, kann mithilfe von Beratungsstellen oder auch dem Jugendamt versucht werden, eine Regelung herbeizuführen. Wenn auch dies scheitert, kann das Familiengericht angerufen werden, um eine Abänderung der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung herbeizuführen.

Keinesfalls sollte es der betreuende Elternteil, der verpflichtet ist, den Umgang zu gewähren, es auf Vollstreckungsmaßnahmen ankommen lassen. Der Elternteil, der von der gerichtlichen Umgangsregelung abweicht, muss in einem Zwangsgeldverfahren darlegen, dass er die Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung nicht zu vertreten hat.

## **Welche alternativen Möglichkeiten bestehen zur Kontaktaufnahme?**

Das Umgangsrecht zielt vor allem auf die Ermöglichung einer persönlichen Begegnung. Ist eine persönliche Begegnung eines Elternteils mit dem Kind aber nicht möglich, kann es sich ggf. anbieten, verstärkt die Möglichkeit des Umgangs „auf Distanz“ zu nutzen. Telefon und Videoanrufe (WhatsApp, Skype) können dazu beitragen, dass der Kontakt zum anderen Elternteil in den kommenden Wochen aufrecht erhalten bleibt. Dasselbe gilt, wenn die Entfernung zwischen den elterlichen Haushalten womöglich bedingt durch die Auswirkungen des Virus schwer zu überwinden ist. Selbstverständlich sind diese Kommunikationsformen auch eine gute Möglichkeit, damit das Kind mit seinen Großeltern und anderen Bezugspersonen Kontakt halten kann.

## Welche Möglichkeiten zur Beratung gibt es?

Auch für Fragen zum Umgangsrecht sind die Jugendämter Ihrer Gemeinde verpflichtet, trotz der Krise weiterhin Beratungsangebote aufrechtzuerhalten. Allerdings muss konstatiert werden, dass auch zum Schutz der Mitarbeiter der Jugendämter zur Zeit nur eingeschränkte Beratungsangebote, zumeist telefonischer Art, zur Verfügung stehen.

Auch Ehe- und Familienberatungsstellen helfen in solchen Situationen weiter. Auch hier muss man sich allerdings zurzeit erkundigen, ob persönliche Beratungsgespräche noch durchgeführt werden. Bei der Suche hilft die Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([Familienportal](#)) weiter. Auch viele weitere Informationen finden Sie auf dieser Seite.

Sollte es zu einem gerichtlichen Konflikt kommen, sollten Sie umgehend einen [Fachanwalt für Familienrecht](#) aufsuchen.

## 3. Unterhalt in der Corona-Krise

Viele Menschen werden durch die Einschränkungen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Rückgang auch Einkommenseinbußen zu erleiden haben. Grundsätzlich bestimmt auch die Leistungsfähigkeit eines Unterhaltsschuldners die Höhe des Unterhalts. Es stellt sich also die Frage, ob bei einer Einkommensreduzierung auch der Unterhalt gekürzt oder ganz eingestellt werden kann.

### Was bedeutet Leistungsfähigkeit?

Das Gesetz bestimmt, dass nur derjenige Unterhalt zahlen muss, der auch leistungsfähig ist (§ 1603 BGB). Dies ist nur dann der Fall, wenn man unter Berücksichtigung seiner eigenen Bedürfnisse und anderweitiger Verpflichtungen in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen. Dabei wird bei dem Unterhaltsverpflichteten sowohl auf sein Einkommen als auch auf sein Vermögen abgestellt.

Zunächst einmal muss der Unterhaltspflichtige in der Lage sein, sich selbst zu unterhalten. Hierfür hat die Rechtsprechung unterschiedliche Maßstäbe entwickelt, die in der [Düsseldorfer Tabelle](#) (aktueller Stand: 01.01.2020) zusammengefasst sind. Danach beträgt der Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern

- monatlich 960 €, wenn der Verpflichtete nicht erwerbstätig ist,
- monatlich 1.160 €, wenn der Verpflichtete erwerbstätig ist.
- Gegenüber volljährigen Kindern beträgt der Selbstbehalt 1.400 €.
- Gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner beträgt der Selbstbehalt dagegen bei erwerbstätigen 1.280 €, bei nicht Erwerbstätigen 1.180 €.

Erzielt der Unterhaltspflichtige also nur ein geringeres Einkommen, muss er keinen Unterhalt zahlen. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht allerdings eine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung. Hier ist der Pflichtige gegebenenfalls auch gehalten, Vermögen auf zu brauchen, um den Mindestunterhalt sicherzustellen.

Der Mindestunterhalt beträgt zur Zeit für Kinder  
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 369 €  
bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 424 €  
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 497 €  
monatlich.

Erhält der betreuende Elternteil das staatliche Kindergeld, ist dieses von diesen Beträgen zur Hälfte in Abzug zu bringen, für die ersten beiden Kinder also mit monatlich 102 € für das 2. Kind monatlich 105 € und für das 3. Kind 117,50 €

## **Wie verändert sich der Unterhalt bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld?**

Die Höhe des Einkommens wird bei Angestellten immer aufgrund einer Prognoseentscheidung ermittelt. Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Einkommen der letzten 12 Kalendermonate. Dabei sind alle Einkünfte zu berücksichtigen, auch Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder Überstunden in einem üblichen Umfang. Eine Veränderung, also auch eine Reduzierung, ist im Unterhaltsrecht nur dann maßgebend, wenn sie wesentlich ist. Dabei muss eine Änderung einmal der Höhe nach wesentlich sein, aber auch einen gewissen Zeitraum umfassen. Zwar wird die Leistungsfähigkeit grundsätzlich immer monatsweise ermittelt. Wer also z.B. im April nicht leistungsfähig ist, muss diesen Unterhalt nicht nachzahlen, auch wenn er ab Mai wieder leistungsfähig sein sollte.

Gleichwohl wird die Unterschreitung der Leistungsfähigkeit in einem einzelnen Monat nicht ausreichend sein, einen Anspruch auf Änderung der Unterhaltsleistungen zu erzwingen. Bei der Corona-Krise besteht die Besonderheit, dass man nicht absehen kann, wie lange die Einschränkungen dauern werden. Spätestens nach dem Ablauf von zwei Monaten dürfte allerdings bei nach wie vor bestehender Beschränkung auch ein Durchschlag auf die Unterhaltsansprüche entstehen. Bei einem Verlust von einem erheblichen Teil des Einkommens über zwei Monate hinweg dürfte sich auch das durchschnittliche Jahreseinkommen deutlich verändern, so dass die Wesentlichkeitstheorie überschritten sein dürfte.

Allerdings kann man hierzu noch keine genauen Aussagen treffen, weil im Hinblick auf die Neuartigkeit der Situation noch keine aktuellen Entscheidungen der Instanzgerichte vorliegen.

## **Wie verändert sich der Unterhalt, wenn ich als Selbstständiger keine Aufträge mehr habe oder mein Geschäft aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen ist?**

Bei Selbstständigen und freiberuflich Tätigen wird das Einkommen aufgrund einer Prognoseentscheidung anhand des Einkommens der vergangenen drei Kalenderjahre ermittelt. Hintergrund dieser Art der Ermittlung ist der Umstand, dass Einkünfte von Selbstständigen und Freiberuflern in der Regel jährlich etwas schwankend sind, so dass ein längerer Zeitraum betrachtet werden muss, um eine gesicherte Entscheidung über zukünftiges Einkommen zu treffen.

Letztlich dürften auch bei Selbstständigen die Grundsätze wie bei Angestellten gelten. Sollte über einen Zeitraum von etwa zwei Monaten eine nachhaltige Veränderung der Einkünfte entstehen, kann eine Anpassung des Unterhalts beansprucht werden.

## **Muss ich mich als Unterhaltspflichtiger um eine andere Stelle bewerben?**

Für den Unterhaltspflichtigen besteht grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit, d.h. er muss sich um eine berufliche Tätigkeit intensiv bemühen. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht sogar eine erhöhte Verpflichtung, Einkommen zu erzielen.

Sollte der Arbeitgeber aufgrund der Corona-Krise die Arbeitsstelle kündigen, muss ich mich unverzüglich bei dem Jobcenter als arbeitslos melden und darüber hinaus mich auch selbst intensiv um eine neue berufliche Tätigkeit bemühen, auch wenn dies in der jetzigen Zeit sehr schwierig sein dürfte.

Bei dem Bezug von Kurzarbeitergeld wird man es etwas differenzierter sehen müssen. Wenn der Arbeitgeber Kurzarbeit beantragt, wird er sicherlich die Hoffnung haben, dass er in Kürze seine Arbeitnehmer weiter benötigt und diese wieder beschäftigen kann. Man wird daher einen Arbeitnehmer, auch wenn er Unterhalt leisten muss, kaum verpflichten können sich eine



anderweitige Tätigkeit zu suchen. In Betracht kommt allerdings die Verpflichtung zur Aufnahme einer geringfügigen Nebentätigkeit, um die Leistungsfähigkeit zumindest teilweise wiederherzustellen.

### **Muss ich staatliche Hilfen in Anspruch nehmen, um Unterhalt zahlen zu können?**

Im Unterhaltsrecht gilt der Grundsatz, dass versucht werden muss, die Leistungsfähigkeit zu erhalten. Demgemäß dürfte auch eine Obliegenheit bestehen, staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Sowohl die Bundesregierung als auch die einzelnen Landesregierungen haben umfangreiche Programme aufgelegt, gerade auch für Selbstständige und Freiberufler. Soweit von der öffentlichen Hand (nicht rückzahlbare) Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, muss von dem Unterhaltspflichtigen auf jeden Fall ein Antrag gestellt werden, damit er die Zuschüsse erhält. Der Zuschuss gilt unterhaltsrechtlich als Einnahme und beeinflusst daher die Leistungsfähigkeit.

Zum Teil gewähren die aufgelegten Programme Leistungen in Form von Darlehen. Darlehen sind grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die besondere Situation und das bestehende Unterhaltsrechtsverhältnis wird man den Unterhaltsverpflichteten auch hier für verpflichtet halten müssen, Darlehen zu beantragen und diese gegebenenfalls auch für Unterhaltsansprüche einzusetzen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden diese (gegebenenfalls auch verzinst) zurückgezahlt werden müssen. Es ist wohl damit zu rechnen, dass die Darlehensraten vom Einkommen vor der Berechnung der Leistungsfähigkeit abgezogen werden können, wenn die Darlehensaufnahme notwendig gewesen ist, um den Lebensunterhalt sicherzustellen.

### **Kann ich den Unterhalt einfach reduzieren oder einstellen?**

Selbstverständlich sollte der Unterhalt nicht einfach kommentarlos reduziert oder eingestellt werden, schließlich ist auch der Unterhaltsgläubiger auf die Zahlung angewiesen. Man sollte daher immer versuchen, ein gemeinsames Gespräch zu führen, um in dieser schwierigen Zeit Lösungen zu finden.

Sofern ein Unterhaltstitel besteht, muss zudem beachtet werden, dass der Unterhaltsberechtigte ohne weiteres aus dem Titel die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Unterhaltstitel können beispielsweise gerichtliche Beschlüsse, Urkunden des Jugendamtes oder notarielle Vereinbarungen sein.

In diesem Falle muss der Unterhaltsverpflichtete den Berechtigten zunächst auffordern, auf die Rechte aus dem Titel ganz oder teilweise zu verzichten. Sollte der Berechtigte dieser Aufforderung nicht nachkommen, muss ein Abänderungsantrag bei dem Familiengericht gestellt werden. Dies kann nur durch einen Rechtsanwalt geschehen. Aus diesem Grund sollten Sie bereits vor Kürzung oder Einstellung der Zahlungen einen Rechtsanwalt zurate ziehen.

### **Ich bin auf den Unterhalt angewiesen, kann ich öffentliche Zuschüsse erhalten?**

Sollte der Unterhaltsschuldner den Unterhalt für minderjährige Kinder reduzieren oder einstellen, kann ein Antrag auf Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** gestellt werden. Unterhaltsvorschuss wird für minderjährige Kinder gewährt, wenn seitens des Unterhaltsverpflichteten keine Zahlungen erfolgen. Dabei ist der Unterhaltsvorschuss gestaffelt nach dem Alter der Kinder. Der Vorschuss beträgt bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 165 €, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 220 €, und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 293.

Die Unterhaltsvorschusskasse fordert diesen Betrag gegebenenfalls von dem Unterhaltspflichtigen zurück (deswegen der Begriff Vorschuss). Zuständig für die Beantragung ist das [Jugendamt Ihres Wohnortes](#).

Familien, die aufgrund Einkommenseinbußen in der Corona-Krise erleiden, können jetzt erleichtert einen Kinderzuschlag beantragen. Informationen zu dem so genannten Notfall- Kinderzuschlag finden Sie auf dem [Familienportal](#), der Seite des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. Bei dem Notfall-Kinderzuschlag wird nur das Einkommen des letzten Monats überprüft, so dass unter erleichterten Voraussetzungen dieser Zuschlag gewährt wird. Normalerweise findet eine Prüfung über einen Zeitraum von 6 Monaten statt.

Studierende und Auszubildende, aber auch Schüler und Schülerinnen können Leistungen nach dem [Bundesausbildungsförderungsgesetz](#) beantragen. Wenn Sie bereits Leistungen nach dem Gesetz erhalten, werden diese auch weiterhin gezahlt, selbst wenn die Ausbildungsstelle aufgrund der Pandemie schließen muss. Aber auch dann, wenn das Einkommen der Eltern aufgrund der jetzigen Situation sinkt und Sie noch kein BAföG erhalten, besteht die Möglichkeit, unter [erleichterten Bedingungen](#) einen Antrag zu stellen. Wenn Sie bereits Leistungen erhalten, kann ein [Aktualisierungsantrag](#) gestellt werden, um erhöhte Leistungen zu bekommen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, [Wohngeld](#) zu beantragen, wenn Sie ansonsten keine sozialrechtlichen Leistungen erhalten. Zuständig ist die Wohngeldbehörde Ihrer Kommune.

Letztlich besteht auch die Möglichkeit, Arbeitslosengeld II (früher: Sozialhilfe) zu beantragen. Die [Jobcenter](#) und die [Bundesagentur für Arbeit](#) sind vorerst geschlossen. Aktuell arbeiten die Arbeitsagenturen an der Einrichtung von lokalen Rufnummern, um die zentrale Rufnummer zu entlasten. Die Rufnummern werden auf der Website der Bundesagentur für Arbeit bekanntgegeben. Den Antrag auf [Arbeitslosengeld](#) können Sie online ausfüllen, das Antragsformular für das [Arbeitslosengeld II](#) herunterladen.

Um die Menschen davor zu bewahren, in eine existenzielle Notlage zu geraten, wird der Zugang zur Grundsicherung vereinfacht. Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnes behalten. Außerdem werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand soll wegen zu hoher Ausgaben für Wohnen jetzt umziehen müssen.

### **Wo kann ich mich beraten lassen?**

Für Unterhaltsfragen, die Kindesunterhalt für minderjährige Kinder oder Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres betreffen, können Sie sich an das zuständige Jugendamt Ihrer Gemeinde wenden. Das Jugendamt kann Ihnen auch bei der Durchsetzung der Ansprüche behilflich sein.

Für sonstige Unterhaltsfragen sollten Sie einen Rechtsanwalt aufsuchen. Dieser ist der berufene Vertreter für rechtliche Angelegenheiten. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen benötigen Sie ohnehin einen Rechtsanwalt, da Sie sich in so genannten Familienstreitverfahren nicht selbst vor Gericht vertreten können. Es empfiehlt sich, einen [Fachanwalt für Familienrecht](#) aufzusuchen.

Wenn Sie der Auffassung sind, sie könnten einen Rechtsanwalt nicht bezahlen, haben Sie die Möglichkeit, einen Beratungshilfeschein bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht ihres Wohnortes zu beantragen. Sie können dort persönlich unter Vorlage eines Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) und mit den notwendigen Einkommensunterlagen (Gehaltsabrechnungen, Bescheid über Arbeitslosengeld, Mietvertrag und Darlehensverträge) vorsprechen. Jeder Rechtsanwalt ist dann verpflichtet, Sie bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu beraten. Sie müssen lediglich einen Eigenanteil i.H.v. 15 € als sogenannte Schutzgebühr an den Rechtsanwalt bezahlen.